

Az.: 3 A 657/09  
6 K 1825/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landeskriminalamt Sachsen  
vertreten durch den Präsidenten  
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 12. Oktober 2010

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. September 2009 - 6 K 1825/07 - zuzulassen, wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Aus dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, folgt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 1.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) vorliegen.

1. Die Darlegung ernstlicher Zweifel i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfordert, dass der Kläger einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Kläger muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsfeststellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Mit dem vom Kläger angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht Dresden die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 12.2.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.8.2007, womit der Kläger aufgefordert wurde, sich gemäß § 81b 2. Alt. StPO erkennungsdienstlich behandeln zu lassen, mit dem Hinweis darauf abgewiesen, dass gegen ihn zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren geschwebt habe und die angeordneten Maßnahmen zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für die

Zwecke des Erkennungsdienstes auch notwendig seien. Die gegen den Kläger seit 1994 bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geführten Ermittlungsverfahren begründeten nach Art und Schwere der Vorwürfe sowie auf Grund ihrer Anzahl hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass dieser voraussichtlich auch künftig in strafrechtlichen Verfahren in Erscheinung treten werde. Dabei könne nicht allein darauf abgestellt werden, dass der Kläger seit März 2003 nicht mehr im Zusammenhang mit dem Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole sowie mit öffentlichen Aufforderungen zu Straftaten und Volksverhetzungen in Erscheinung getreten sei, sondern vielmehr sei seine gesamte Persönlichkeit und sein in der Vergangenheit gezeigtes Verhalten in den Blick zu nehmen. Aus einem erneut gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung sowie aus einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft B..... wegen des Verdachts eines am 8.4.2007 begangenen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr sowie einer Beleidigung ergäben sich Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger auch künftig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potenzieller Beteiligter an einer aufzuklärenden Straftat einzubeziehen sei. Angesichts der Art und Schwere der Vorwürfe erschienen die angeordneten Maßnahmen auch verhältnismäßig und geeignet; der Umstand, dass der Kläger bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennungsdienstlich behandelt worden sei, stehe aus den im Urteil näher dargelegten Gründen nicht entgegen.

Das Beschwerdevorbringen mit Schriftsatz vom 17.12.2009 ist nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen. Der Kläger führt hierin aus, dass sich das Verwaltungsgericht Dresden bei der Überprüfung der Prognoseentscheidung des Beklagten von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen. Die Straftaten, deren Beschuldigter er zwischen 1998 und 2002 war, hätten sich alle auf den Deliktsbereich „Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisation“ sowie „Verdacht der Volksverhetzung“ bezogen. In Folge einer Verhandlung vor dem Landgericht B..... am 6.2.2003 habe er sich zum 31.3.2003 vollständig aus dem ..... zurückgezogen und sich beruflich vollständig umorientiert; er betreibe nunmehr seit Jahren in P..... ein Antiquariat. Seitdem habe er weder mit dem Handel strafrechtlich relevanter CDs noch anderer einschlägiger Waren irgendetwas zu tun gehabt und sei mit der ihm damals vorgeworfenen Betätigung in keiner Weise mehr in Zusammenhang zu bringen. Daher lägen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, er könne künftig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potenzieller Beteiligter an einer aufzuklärenden Straftat einbezogen werden. Das

vom Verwaltungsgericht Dresden angeführte Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung beruhe auf einem alltäglichen Verkehrsunfall; es habe in diesem Zusammenhang weder Fragen zu seiner Identität noch zum Unfallhergang gegeben. Er habe sich vielmehr aufopferungsvoll um Minderung der Unfallschäden bemüht. Von einem weiteren, vom Verwaltungsgericht Dresden angeführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft B..... in Bezug auf die Tat vom 8.4.2007 habe er keine nähere Kenntnis. Da er dort nicht als Beschuldigter geführt werde, habe er keine Akteneinsicht erlangt. Im Übrigen habe das Gericht die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung bezogen auf diese Tat mit der Begründung für rechtmäßig erklärt, dass die angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen die diesbezüglichen Ermittlungen in Bezug auf den Kläger überführend oder entlastend fördern könnten; damit habe sich das Gericht aber auf § 81b 1. Alt. StPO und nicht auf den der Gefahrenprävention dienenden § 81b 2. Alt. StPO gestützt. Nach alledem habe es das Verwaltungsgericht Dresden unterlassen, bei der zu überprüfenden Prognoseentscheidung des Beklagten seine vollkommen gewandelten Lebens- und insbesondere Berufsumstände einzubeziehen und insbesondere zur Ermittlung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten sei, den Sachverhalt hinreichend aufzuklären.

Diese Rügen greifen nicht durch. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Prognose des Beklagten in nicht zu beanstandender Weise für zutreffend erachtet, wonach der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Kläger als Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt worden war, nach kriminalistischer Erfahrung Anhaltspunkte für die Maßnahme bietet, dass dieser in den Kreis Verdächtiger einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen, den Beschuldigten letztlich überführend oder entlastend, fördern könnten. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich dabei darauf, ob die nach kriminalistischer Erfahrung anzustellende Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegebenem Erkenntnisstand unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist; hierfür sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit und der Zeitraum, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, als Anhaltspunkt für die Annahme heranzuziehen, ob er künftig oder gegenwärtig mit guten Gründen in den Kreis Verdächtiger an einer noch aufzuklärenden strafbaren

Handlung einbezogen werden darf (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 29.1.2010 - 3 D 91/08 - m. w. N.).

Maßgeblich ist vorliegend die im Widerspruchsbescheid vom 14.8.2007 angestellte Prognose. Hierin wird festgestellt, dass der Kläger seit 1996 mehrfach strafrechtlich auffällig geworden sei und dass gegen ihn insbesondere wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole, wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie wegen des Verdachts der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen Ermittlungsverfahren durchgeführt worden seien, die teilweise in rechtskräftige Verurteilungen mündeten. Bezogen auf seine bisherigen Strafverurteilungen sei der Zeitraum des straffreien Lebens zu kurz, um eine positive Prognose abzugeben. Damit hat der Beklagte nicht nur auf Straftaten abgestellt, von denen sich der Kläger nach seiner Darstellung mit Aufgabe seines .....Ladens seit dem 31.3.2003 distanziert haben soll, sondern auch Straftaten einbezogen, die - wie die rechtskräftige Verurteilung vor dem Amtsgericht K.... vom 24.2.1999 wegen Verleumdung sowie ein Verfahren wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr - anderen Straftatbeständen zuzuordnen sind. Darüber hinaus wurde in dem vom Widerspruchsbescheid bestätigten Ausgangsbescheid vom 12.2.2007 zum Beleg der negativen Prognose auf die mit Urteilen bzw. Strafbefehlen aus dem Jahr 1996 abgeurteilten Strafen wegen Anstiftung zur Körperverletzung sowie wegen Beleidigung eingewiesen. Hieraus ergibt sich zusammenfassend, dass in die behördliche Prognoseentscheidung nicht nur - wie der Kläger behauptet - Straftaten einbezogen worden sind, von deren erneuter Begehung er sich zwischenzeitlich distanziert haben soll, sondern auch solche, von deren Begehung eine Distanzierung allein durch Aufgabe seiner bisherigen Geschäftstätigkeit nicht ausreicht.

Darüber hinaus hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 22.12.2008 weitere Erkenntnisse von teilweise strafrechtlichem Belang angeführt, die auf Ereignissen beruhen, die vor Erlass des Widerspruchsbescheids liegen. Sie sind daher ebenfalls geeignet, vom Gericht bei der Überprüfung der vom Beklagten angestellten Prognose herangezogen zu werden. Daher konnte das Gericht rechtsfehlerfrei feststellen, dass die seit dem Jahr 1994 bis zur mündlichen Verhandlung durchgeführten Ermittlungsverfahren die von dem Beklagten angestellte Prognose tragen würden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Ermittlungen wegen des Verdachts fahrlässiger Körperverletzung i. V. m. einem Verkehrsunfall wie auch in Bezug auf das bislang noch als Verfahren gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines am 8.4.2007 begangenen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr sowie

einer Beleidigung. Die im Rahmen eines Verkehrsunfalls verfolgte Straftat gehört genauso wie der zweite Strafvorwurf zu der Art von Straftaten, wegen derer der Kläger in der Vergangenheit mehrfach strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist. Angesichts der vom Beklagten als Anlage zum Schriftsatz vom 22.12.2008 angefügten ermittlungsdienstlichen Unterlagen ist auch die verwaltungsgerichtliche Einschätzung nicht von der Hand zu weisen, dass der Kläger berechtigterweise in den Kreis der Verdächtigen der am 8.4.2007 begangenen Tat aufgenommen werden kann. Dazu ist nicht nur darauf hinzuweisen, dass Halterin des von dem Täter geführten PKW die Ehefrau des Klägers ist, sondern auch darauf, dass in dem Altpapier-Container, vor dem die Straftat begangen worden sein soll und in den vom Täter selbst Bücher hineingeworfen worden sein sollen, ein Schulbuch aufgefunden wurde, in das der Name „.....“ eingetragen war. Der vom Kläger gerügte Hinweis auf die Eignung der angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist dabei so zu verstehen, dass - die frühere Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen vorausgesetzt - die Tataufklärung zu Gunsten oder zu Lasten des Klägers hätte erleichtert werden können. Damit hat das Verwaltungsgericht Dresden aber nicht auf die repressiven Wirkungen der erkennungsdienstlichen Maßnahme abgestellt, sondern ihre grundsätzliche Notwendigkeit und Eignung zur Prävention künftiger Straftaten herausgestellt.

2. Auch die vom Kläger geltend gemachten besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen nicht vor.

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 124 Rn. 9 m. w. N.). Hierzu bedarf es der konkreten Bezeichnung der Rechts- oder Tatsachenfragen, in Bezug auf die sich solche Schwierigkeiten stellen, und des Aufzeigens, worin diese besonderen Schwierigkeiten bestehen. Die allgemeine Behauptung einer überdurchschnittlichen Schwierigkeit reicht nicht aus (Kopp/Schenke, a. a. O., § 124a Rn. 53 m. w. N.).

Schwierigkeiten in diesem Sinne hat der Kläger nicht darlegen können. Er verweist hierzu darauf, dass die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden, die das von ihm angegriffene Urteil gefällt hat, und die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständige 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten

hätten. Da beide Kammern im Hinblick auf die Prognose künftiger Straftaten unterschiedlicher Auffassung gewesen seien, sei die besondere rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache anzunehmen.

Der Kläger verkennt hierbei, dass die erkennende Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden dem Beklagten mit Schriftsatz vom 13.11.2008 Gelegenheit gegeben hatte, seine Klageerwiderung in Auseinandersetzung mit den Gründen des im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschlusses der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden zu ergänzen. Dass die erkennende Kammer unter Berücksichtigung der daraufhin eingegangenen Stellungnahme vom 22.12.2008 und auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung zu einer von der Einschätzung der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden abweichenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit der vom Beklagten angestellten Prognose gelangt ist, beruht daher nicht auf einer möglicherweise besondere rechtliche Schwierigkeiten indizierenden unterschiedlichen Beurteilung der Sach- und Rechtslage, sondern auf einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn, der nicht dem Erkenntnisstand der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden bei Beschlussfassung am 12.11.2007 entsprach. Besondere Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sind damit nicht dargetan.

3. Auch hat der Kläger nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dartun können.

Erforderlich hierfür ist, dass eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 20.4.2010 - A 3 A 671/08 -).

Eine solche Frage ist nicht gestellt. Der Kläger hält zwar für klärungsbedürftig, „ob für die Rechtmäßigkeit einer Anordnung auf erkennungsdienstliche Behandlung zwischen der Anlasstat und der behaupteten prognostizierten zukünftigen Straftatwahrscheinlichkeit des Betroffenen Deliktsgleichheit oder zumindest Deliktsähnlichkeit erforderlich ist“. Des Weiteren sei fraglich, „ob auch oder allein zur Anlasstat deliktsunähnliche oder darüber hinaus fahrlässig begangene Straftaten die Annahme einer Wiederholungsgefahr im Rahmen

der Anordnung nach § 81b 2. Alt. StPO begründen können“. Der Kläger hat aber nicht dargetan, dass die aufgeworfenen Fragen mit einer über die Entscheidung im Einzelfall hinausgehenden Bedeutung beantwortet werden könnten.

Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ist - wie oben dargestellt - nur dann zulässig, wenn aufgrund eines konkreten Sachverhalts die Prognose angestellt werden kann, der Betroffene werde auch in Zukunft in den Kreis Verdächtigter von noch aufzuklärenden anderen strafbaren Handlungen einbezogen werden können. Diese Einschätzung wird von der hierzu ergangenen Rechtsprechung auf eine Straffälligkeit in ähnlicher oder anderer Weise bezogen (vgl. nur Meyer/Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 81b Rn. 12 m. w. N.). Hiernach ist es Ergebnis der im Einzelfall anzustellenden Prognose, ob etwa deliktstypische Verhaltensweisen festgestellt werden können, die darauf schließen lassen, der Betroffene werde auch künftig nur als Verdächtiger eines bestimmten Deliktstypus in Betracht kommen (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urt. v. 26.2.2009, DVBl. 2009, 604). Dies kann etwa bei Sexual-, Drogendelikten oder bei „jugendtypischen“ Verfehlungen der Fall sein (vgl. hierzu NdsOVG, Beschl. v. 20.11.2008 - 11 ME 297/08 -; OVG Saarland, Beschl. v. 13.3.2009 - 3 B 34/09 -, jeweils zitiert nach juris). Dementsprechend hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 11.3.2004 - 24 CS 03.3324 -, zitiert nach juris) bei einem Betroffenen, der bisher nur Straftaten im häuslich-familiären Bereich begangen hatte, die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aufgehoben, weil eine negative Prognose wegen der Normalisierung des Verhältnisses des Betroffenen zu seiner früheren Lebensgefährtin nicht mehr gerechtfertigt war. Mithin richtet sich die prognostisch einzuschätzende Wiederholungsgefahr nach den vorgenannten Kriterien auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung (OVG Saarland, a. a. O.). Der Kläger hat nach alledem nicht darlegen können, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen in einer für die Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlichen Weise der obergerichtlichen Klärung bedürfen.

Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*